

**Anordnung
über den Werkstoffeinsatz
von warmgewalzten Normalprofilen
und geschlossenen Stahlleichtprofilen
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 10. März 1978

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von warmgewalzten Normalprofilen 1. Wahl ELN 121 61 000 und geschlossenen Stahlleichtprofilen (Profilrohren) 1. Wahl ELN 121 85 000 für

Geländer	ELN 135 83 970
Brüstungen	ELN 139 85 290
Zäune aus Metall	ELN 139 99900

ist verboten.

§ 2

Für Innenausbau und Spezialmöbel der Serienproduktion ELN 154 88 000 ist bei Neu- und Weiterentwicklungen von Erzeugnissen ein staatlicher Prüfbescheid gemäß § 4 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBI. I Nr. 33 S. 346) zu beantragen, wenn der Einsatz geschlossener Stahlleichtprofile vorgesehen ist.

§ 3

Für die in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnisse sind anstelle der im § 1 aufgeführten Profilsortimente offene Stahlleichtprofile oder silikatische Elemente einzusetzen.

§ 4

Wird in besonderen Fällen der Einsatz von geschlossenen Stahlleichtprofilen technisch und ökonomisch begründet, kann dazu eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Bestätigung des Leiters des Fondsträgers an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten. Die Stahlberatungsstelle entscheidet über den Antrag.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt den für die Erzeugnisse gemäß § 1 zuständigen Bilanzorganen VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat Hennigsdorf bzw. VEB Rohrkombinat Riesa.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1978

**Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber**

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe von
speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des
Ministeriums für Chemische Industrie**

vom 15. Februar 1978

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Chemische Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBI. I Nr. 34 S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1978

**Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky** «

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der chemischen Industrie zur Bildung von Industriepreisen
 - 1.1. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarza als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.2. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemiekombinat Bitterfeld als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.3. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der WB Agrochemie und Zwischenprodukte als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.4. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.5. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der VVB Plast- und Elastverarbeitung als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.6. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der WB Pharmazeutische Industrie als Preiskoordinierungsorgan
 - 1.7. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der WB Lacke und Farben als Preiskoordinierungsorgan